

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 i.V.m. 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen vom 30.11.2004 (GV.NRW S. 752) und §§ 7 und 17 der Grundordnung (GO) der Universität Dortmund vom 19. September 2001 (AM 9/2001) hat die Universität Dortmund folgende Satzung erlassen:

## **Fakultätsordnung für die Fakultät Rehabilitationswissenschaften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fakultätsordnung regelt die Organisation der Fakultät 13 und ist zugleich ihre Geschäftsordnung.

### **§ 2 Bezeichnung der Fakultät**

Die Fakultät 13 wählt die Bezeichnung "Fakultät Rehabilitationswissenschaften".

### **§ 3 Mitglieder der Fakultät**

- (1) Mitglieder der Fakultät sind entsprechend § 26 HG die an der Fakultät hauptamtlich tätigen Personen und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Zudem können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus anderen Einrichtungen der Universität Dortmund entsprechend § 2 Abs. 2 FBRO Mitglieder der Fakultät werden.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht ergibt sich aus § 2 Abs. 1 FBRO.

### **§ 4 Dekanat**

Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet. Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. Eine Prodekanin/ein Prodekan nimmt die Funktion der Studiendekanin/des Studiendekans wahr. Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zur Prodekanin/zum Prodekan gewählt, beträgt ihre/seine Amtszeit ein Jahr. Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt, sofern die Frist bis zum regulären Ablauf der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt..

## **Fakultätsrat (FR)**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Gemäß § 28 HG obliegt dem Fakultätsrat die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Mitglieder des Fakultätsrates sind gemäß § 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 7 Abs. 5 GO:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekaninnen/die Prodekane mit beratender Stimme,
3. acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
5. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studentinnen/Studenten und
6. eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen Nr. 3 bis 6 werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

### **§ 6 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung formell festzustellen. Sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (2) Das nichtwissenschaftliche Mitglied des FR wirkt an Entscheidungen, die die Forschung, Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern unmittelbar berühren nur beratend mit. Entscheidet die Dekanin/der Dekan gemäß § 14 HG, dass das nichtwissenschaftliche Mitglied an Entscheidungen zu Forschung oder Lehre stimmberechtigt mitwirkt, so ist dies unverzüglich gegenüber dem FR zu begründen. Die Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Bei der Beratung und Beschlussfassung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied im Fachbereich sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung und Beschlussfassung über sonstige Berufungsvorschläge und über Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen.

### **§ 7 Einladung und Tagesordnung**

Zu den Sitzungen des FR lädt die Dekanin/der Dekan unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann mit abgekürzter Frist von mindestens 48 Stunden zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Es gilt das Absendedatum des Dekanats.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung beginnt mit den Punkten:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 6 Abs. 1
2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
3. Beschluss über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
4. Genehmigung des Protokolls der ... Sitzung
5. Bericht der Dekanin/des Dekans und Fragen an die Dekanin/den Dekan
6. Berichte der Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse

## 7. Wahlen

Sie ist mit einem Punkt "Verschiedenes" abzuschließen.

Die Punkte 1-3 sind auch für außerordentliche Sitzungen bindend. Unter den TOP 5 und 6 sowie "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.

Die Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes während der Sitzung kann nur bei Eilbedürftigkeit und im Konsens unter Punkt 2 erfolgen.

## § 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des FR sind für die Mitglieder der Fakultät öffentlich.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag gilt als Geschäftsordnungsantrag.
- (3) Personalangelegenheiten, Prüfungssachen, Promotions- und Habilitationsleistungen, Berufungs- und Ernennungsvorschläge werden stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Dekanin/der Dekan trennt öffentliche und nichtöffentliche Berichtspunkte und weist im letzteren Falle auf deren Vertraulichkeit hin.
- (4) Das Protokoll des öffentlichen Teils der Fakultätsratssitzungen wird den Lehrenden der Fakultät in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (5) Die Dekanatsreferentin / der Dekanatsreferent und die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle der Fakultät nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats teil. Sie haben in den Sitzungen das Recht zur Sache zu sprechen (Rederecht) und Anträge zu stellen (Antragsrecht).
- (6) Die Dekanin/ der Dekan kann eine Protokollführerin/einen Protokollführer bestellen, der nicht Mitglied des Fakultätsrats sein muss. Der Protokollführer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 9 Reihenfolge der Rednerinnen/Redner

- (1) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Sie/Er kann jedoch eine Beratung nach sachlichen Gesichtspunkten gliedern.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.

## § 10 Abstimmungsverfahren

- (1) Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut zu verlesen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor und unterbrechen die Rednerliste. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge des § 10 Abs. 2 zur Abstimmung.
- (3) Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Anträgen vor. Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so gilt er von da ab in der neuen Fassung.
- (4) Liegen zur selben Sache mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen alle übrigen.
- (5) Nach Eröffnung der Abstimmung über den weitestgehenden Antrag können Anträge zur

selben Sache erst dann erneut gestellt werden, wenn alle vorliegenden Anträge abgelehnt oder zurückgezogen worden sind.

- (6) Sind zwei Anträge von der Art, dass die Zustimmung zum einen die Zustimmung zum anderen logisch ausschließt (Alternativanträge), so wird statt nach Nr. 3 wie folgt verfahren. Jede/jeder Stimmberechtigte kann ihre /seine Stimme für einen der beiden Anträge abgeben oder sich enthalten. Anschließend wird über den Antrag, der die meisten Stimmen erhalten hat, gemäß Abs. 4 abgestimmt.
- (7) Über einzelne Teile eines Sachantrages kann getrennt abgestimmt werden, falls dies sinnvoll möglich ist.

## **§ 11 Beschlussfassung**

- (1) Ein Antrag ist durch Konsens beschlossen, wenn die/der Vorsitzende nach Verlesung des Wortlautes fragt, ob Konsens bestehe und kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (2) Abstimmungen erfolgen i. d. R. durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen,
  1. Instituts-, Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät,
  2. Ordnungen der Fakultät sowie
  3. die Bildung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssenbedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

## **§ 12 Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte**

- (1) Der FR kann gemäß § 6 Abs. 1 FO Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen ("beschließende Ausschüsse"). Die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse ist jederzeit widerrufbar. Außerdem kann der FR beratende Kommissionen sowie Beauftragte für bestimmte Aufgaben einsetzen.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse werden nach Gruppen getrennt gewählt. Gemäß § 6 Abs. 4 FO kann die Fakultät einvernehmlich eine integrierte Wahl beschließen. Die Wahl findet in der ersten FR-Sitzung im Sommersemester statt. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit auf der nächsten ordentlichen FR-Sitzung. Die Amtszeiten von Beauftragten und Mitgliedern von Ausschüssen und Kommissionen betragen bei Studierenden ein Jahr, bei den übrigen Mitgliedern zwei Jahre. Die Amtszeit der Beauftragten beträgt drei Jahre.
- (3) Beauftragte wie Mitglieder von Kommissionen oder Ausschüssen können aus wichtigem Grunde zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Dekanin/dem Dekan zu erklären. Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse oder Beauftragte sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 3 FO richtet sich die gruppenmäßige Zusammensetzung nach den Aufgaben der jeweiligen Kommission oder des Ausschusses. In Kommissionen für Angele-

genheiten, die die Forschung oder Berufung von Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer unmittelbar berühren, ist die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder der Kommission oder des Ausschusses zusammengenommen.

- (5) Gemäß § 6 Abs. 4 FO ist eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer oder eine akademische Mitarbeiterin/ ein akademischer Mitarbeiter die/der Vorsitzende einer Kommission oder eines Ausschusses. Die Vorsitzenden und Beauftragten werden vom FR integriert gewählt.
- (6) Gemäß § 6 Abs. 5 FO sind Kommissionen und Ausschüsse beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Abstimmungsverfahren und Beschlussfassung gelten §§12 und 13 sinngemäß.
- (7) Für ständige Aufgaben richtet der FR folgende Kommissionen und Ausschüsse ein:
  1. Kommission Planung und Finanzen:  
Sieben Mitglieder mit vier Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie je einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der akademischen, der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der Studierenden. Die Leitung erfolgt durch die/den zuständige/n Prodekan/in.
  2. a) Kommission Studium und Lehre)  
Fünf Mitglieder mit drei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie einer Vertreterin/ einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einer/einem Vertreterin/Vertreter der Studierenden. Die Leitung erfolgt durch die/den zuständige/n Prodekan/in.  
b) Studiengangskommission BA/MA  
Fünf Mitglieder mit drei Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Vertretern/Vertreterinnen der Studierenden.
- (8) Gemäß Promotionsordnung wählt der Fakultätsrat den Promotionsausschuss der Fakultät.
- (9) Für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben können weitere Kommissionen (Ad-hoc-Kommissionen) gebildet werden. Über die Zusammensetzung beschließt der FR bei der Einrichtung der Kommissionen.
- (10) Für folgende ständige Aufgaben werden Beauftragte und jeweils eine Vertreterin/ ein Vertreter bestellt:
  1. Gleichstellungsangelegenheiten
  2. Kapazität - Curriculare Auslastung
  3. Datenverarbeitung
  4. Rechenzentrum
  5. Dekanatsbericht
  6. Öffentlichkeitsarbeit
  7. Forschung
  8. Bibliothek
  9. Ausländische Studierende
  10. Kontakte zu ausländischen Hochschulen
  11. Sicherheit der Arbeitsstätte

Über weitere Beauftragungen entscheidet der FR auf Antrag.

### **§ 13 Berufungs- und Habilitationskommissionen**

Die Zusammensetzung der Berufungs- und Habilitationskommissionen richtet sich nach

den gesetzlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes, der Grundordnung der Universität Dortmund und der Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

Das Habilitationsverfahren richtet sich nach der Habilitationsordnung der Universität Dortmund.

## **Wissenschaftliche Einrichtungen**

### **§ 14 Institute**

- (1) Gemäß § 29 HG in Verbindung mit § 4 der FO können unter Verantwortung der Fakultät Institute gebildet werden, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung der Fakultätsrat mit Zustimmung des Rektorats beschließt.
- (2) Für die Institute erlässt der FR jeweils eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die der Zustimmung des Rektorats bedarf.

### **§ 15 Betriebseinheiten**

- (1) Gemäß § 29 HG in Verbindung mit § 5 der FO können an der Fakultät Betriebseinheiten gebildet werden, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung der Fakultätsrat mit Zustimmung des Rektorats beschließt.
- (2) Für jede Betriebseinheit erlässt der FR eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die der Zustimmung des Rektorats bedarf.

## **Sonstige Regelungen**

### **§ 16 Änderung der Fakultätsordnung**

Eine Änderung dieser Ordnung ist nur in einer ordentlichen Sitzung des FR möglich. Der Antrag zur Änderung muss in vollem Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der Stimmen im FR.

### **§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

In den in dieser Fakultätsordnung nicht geregelten Fällen sind die Fachbereichsrahmenordnung und die Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Fakultätsrates vom 13.12.2006 und Zustimmung durch das Rektorat vom 07.02.2007. Diese Fakultätsordnung ersetzt die Fakultätsordnung vom

9.9.1996.

Dortmund, den 08.02.2007

Der Rektor

Universitätsprofessor

Dr. Eberhard Becker

## **Anhang:**

- (1) Antragsrecht haben nur stimmberechtigte Mitglieder des FR und Mitglieder des Dekanats.
- (2) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge möglich:
  1. Wiederholung einer Abstimmung wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
  2. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
  3. Schluss der Sitzung,
  4. Anfügen eines Punktes, zu dem nicht eingeladen war (nur unter TOP 2 und bei Eilbedürftigkeit möglich),
  5. befristete Unterbrechung der Sitzung,
  6. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
  7. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
  8. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
  9. Vertagung einer Beschlussfassung,
  10. Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung (nur unter TOP 2 möglich),
  11. Nichtbefassung mit einem Antrag,
  12. Überweisung einer Sache an eine Kommission oder einen Ausschuss,
  13. Schluss der Debatte,
  14. Schluss der Rednerliste,
  15. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fakultätsrates,
  16. Beschränkung der Redezeit.
- (3) Über Anträge gemäß (2) mit Ausnahme Nr. 10 und des Antrages auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird nach Anhörung von höchstens je zwei Rednern für und gegen den Antrag entschieden.
- (4) Als Sachanträge gelten alle Anträge, die nicht solche zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung sind. Ein Sachantrag kann nur unter einem Tagesordnungspunkt behandelt werden, zu dem er der Sache nach gehört. Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können eingebracht werden, solange die Vorsitzende/der Vorsitzende diesen nicht formell abgeschlossen hat. Zu Tagesordnungspunkten, die nur einen Bericht oder eine Mitteilung vorsehen, sind Sachanträge nicht zulässig.
- (5) Bei Anträgen, die nur bestimmte Fächer oder Einrichtungen betreffen, sind diese über den Inhalt des Antrags und die getroffene Entscheidung zu informieren.